Protokoll der Vorstandssitzung am 14.10.2019, 20.00 Uhr,

Klubhaus "Zur Eiche" (TVE-Tennisanlage), 53604 Bad Honnef

Anwesend:	Marie-José Püllen, Jörg Franz, Olaf Beddies, Stephan Theiß, Norbert Grünenwald (Stadtverwaltung), Robert Heil (Protokoll)
Entschuldigt:	Marion Joksch, Stephan Elster
Gäste:	Dirk Poppe (TC Blau-Weiß), Heike Theiß (TTF), Marita Weinberg (TVE); Stefan Wallbröhl (St. Sebastianus SBR), Thomas Niehaus (TC Rot-Weiss), Richard Neuhoff (WSVH), Klaus Beydemüller (RTV), Jens Schmiede (RTV, zeitw.), Klaus Peter Baum (DLRG, zeitw.)
Sitzungsende:	22:15 Uhr

Tagesordnung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2019	
TOP 2	Berichte:	"Festival der Lebensfreude" am 15.09.2019
		Konferenz des KSB für Stadt- und Gemeindesportverbände am 25.09.2019
		Infoveranstaltung "Moderne Sportstätte 2022" am 26.09.2019 in Bergisch-Gladbach
TOP 3	Programm "Moderne Sportstätte 2022"; Stand der Anträge und Diskussion	
TOP 4	Programm "Sportplatz Kommune"; Stand des Verfahrens	
TOP 5	KSB-Modellprojekt "Sport- und Bewegungsförderung an Grundschulen"	
TOP 6	Erhebung von Gebühren für das Transparenzregister durch den Bundesanzeiger Verlag	
TOP 7	Neuwahl des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung 2020	
TOP 8	Termine	
TOP 9	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP 10	Verschiedenes

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2019

Das Protokoll der Sitzung vom 09.09.2019 wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Berichte: "Festival der Lebensfreude" am 15.09.2019

Stellvertretend für den svb haben Stephan E. und Marie-José am "Festival der Lebensfreude" am 15.09. im Park Reitersdorf teilgenommen.

Dafür hatte der svb sich im Vorfeld dem tve angeschlossen, was auf dem offiziellen Flyer leider nicht korrekt wiedergegeben wurde.

Nach einer kurzen Parade, angeführt vom Spielmannszug des tve, hatte man zuerst noch das Gefühl, die teilnehmenden Vereine und Gruppierungen besuchen sich gegenseitig.

Nach der offiziellen Eröffnung füllte sich der Park im Laufe des Tages zusehends; das Bühnenprogramm und die Verpflegungsstände lockten doch so manchen Besucher in den Park.

Drei im Sport engagierte Ehrenamtler wurden für ihr Wirken mit der Bürgermeistermedaille bzw. einer Urkunde geehrt: Helmut Schlegel als langjähriger Sportabzeichen-Obmann, Stephan Elster für sein Engagement bei den St. Sebastianus-Schützen und im svb-Vorstand und Kuno Höhmann für seinen langjährigen Vorsitz im WSVH.

Der svb gratuliert allen zu der wohlverdienten Würdigung!!!

Fazit: sicherlich eine gelungene Veranstaltung für die Bad Honnefer Bürger!

Bedenken: allerdings „auf dem Rücken“ der Vereine; auch diese Veranstaltung funktioniert nur auf Basis von zusätzlichem ehrenamtlichem Engagement der Vereine!!!

Für den svb vielleicht nicht die richtige "Plattform".

Was kann/muss noch besser gemacht werden: Parksituation, Pressemitteilung vorab.

Konferenz des KSB für Stadt- und Gemeindesportverbände am 25.09.2019

Für den svb nahmen an der Konferenz Jörg und Robert teil. Im Wesentlichen ging es um das Förderprogramm "Moderne Sportstätte 2022", zu dessen Antragsstand die teilnehmenden SSV/GSV befragt wurden.

Dabei ergab sich bei einigen SSV/GSV, dass die Frist zur Stellung von Anträgen zumeist auf das 1. Quartal 2020 gelegt wurde, um den Vereinen die Gelegenheit zu geben, durchkalkulierte Anträge zu erstellen.

Ebenso wurde teilweise eine Obergrenze von 50% Förderzuschuss gesetzt, um möglichst alle begründeten Anträge befürworten zu können.

In der Diskussion wurde auf z.T. sehr hohe Antragssummen, insbesondere bei Bauvorhaben und energetischer Sanierung hingewiesen, die die insgesamt je Kommune vorgegebenen Gesamtfördersummen erheblich übersteigen.

Der KSB weist diesbezüglich auf das Programm "Kommunalrichtlinie 2019" hin, über das z.B. energieeffiziente Sanierungen mit bis zu 50% der Kosten gefördert werden können (Infos unter: https://www.energie-agentur.nrw/foerderung/pm_neuerungen_der_kommunalrichtlinie_2019_jetzt_auch_im_foerder.navi).

Eine weitere über die Förderprogramme hinausgehende Möglichkeit der Finanzierung besteht über Kreditleistungen der jeweiligen Hausbank. In diesen Fällen würde die NRW.BANK auf Antrag die Bürgschaft übernehmen.

Auf die Infoveranstaltung zum Thema am 18.11.2019 im Post-Tower Bonn macht der KSB noch einmal aufmerksam. Offenbar sind noch einige wenige Plätze frei. Für den svb sind Marie-José, Jörg und Robert angemeldet.

Weiterhin wurde informiert über das KSB-Modellprojekt "Sport- und Bewegungsförderung an Grundschulen". Näheres hierzu unter TOP 5!

Der KSB weist darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, eine Übernahme der Gebühren für ÜL-Aus- und Weiterbildungen beim Kreis (über den KSB) zu beantragen.

Infoveranstaltung "Moderne Sportstätte 2022" am 26.09.2019 in Bergisch-Gladbach

An der Infoveranstaltung nahm Dirk Poppe vom TC Blau-Weiß (u.a. stellvertretend für den svb) teil und berichtet:

Herr Berthold aus der Staatskanzlei referierte in der etwas über 2-stündigen Veranstaltung anhand der bekannten Präsentation (liegt nochmals als Anlage 1 dem Protokoll bei).
In der Hauptsache geht es beim Förderprogramm um den Abbau des Modernisierungsstaus, wobei natürlich Allen klar ist, dass die 300 Mio. Euro des Programms nicht einmal ein Zehntel des Gesamtbedarfs, der sich über die Jahre aufgebaut hat, abdecken.
Als ein Ziel des Programms ist auch angegeben, dass es mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand abgewickelt werden soll; die Umsetzung bleibt abzuwarten, wenn die ersten Anträge beschieden und abgerechnet werden.
Die Mittel werden jeweils in dem Jahr, für das sie beantragt werden, ausgeschüttet. Für Bad Honnef würde dies folgenden Mittelabfluss bedeuten:

2019	=>	rd. 50.000 €
2020	=>	rd. 100.000 €
2021	=>	rd. 100.000 €
2022	=>	rd. 100.000 €.

Mittel, die in einem Jahr nicht abgerufen werden, verfallen jedoch nicht und werden auf die Summe des kommenden Jahres übertragen.
Lt. Aussage von Herrn Berthold wird die Staatskanzlei den Fördervorschlägen der SSV/GSV folgen und auch keine Vorgaben machen. Die Verantwortung für die Priorisierung liegt somit bei den SSV/GSV.
Es wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass der erforderliche Eigenanteil auch per "Manpower" geleistet werden kann. Folgende Sätze werden dabei berücksichtigt:
a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal 15 Euro.
b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, 35 Euro je Stunde.
Die Anträge müssen durch die Vereine ins Förderportal des LSB eingestellt werden; nicht durch die SSV/GSV.
Marita wirft ein, dass sie bei einem kürzlichen Gespräch mit der Staatssekretärin Milz von dieser darauf hingewiesen wurde, dass möglichst sämtliche Anträge eingestellt werden sollen. Sind zum Ende des Programms noch Gelder verfügbar, können diese -nach einer erneuten Priorisierung- vergeben werden.
Die Anwesenden danken Dirk Poppe für seine Erläuterungen.

TOP 3 Programm "Moderne Sportstätte 2022"; Stand der Anträge und Diskussion

Es haben acht Vereine, die über eigene oder gepachtete Sportanlagen verfügen, Anträge an den svb gestellt. Daraufhin hat der svb Überlegungen zur Priorisierung angestellt, die Marie-José wie folgt darlegt:

Prio. 1 Erhaltungsmaßnahem Bausubstanz
Prio. 2 Maßnahmen, die den Vereinen Geld spart (Umrüstung auf LED, Heizung, altern. Stromversorgung, etc.)
Prio. 3 Ertüchtigung vereinseigener Anlagen.

Wie bereits im Bericht zur KSB-Konferenz erwähnt, gibt es die Möglichkeit, aus dem Programm "Kommunalrichtlinie 2019" der Energieagentur NRW Mittel für energetische Sanierungen zu beantragen.
Die anwesenden Vereinsvertreter kommen überein, dass jeder Verein mit entsprechenden Anträgen zum Programm "Moderne Sportstätte 2022" zuvor prüft, ob er auch Gelder aus dem anderen Programm erhalten kann und ob beide Programme miteinander kombinierbar sind.
Ferner wurde vereinbart, zu prüfen, ob es möglich ist, kleinere Summen (< 10.000 €) zu einer Projektmaßnahme zusammenzufassen.
Nach einer intensiven Diskussion über die zur Verfügung stehenden Fördermengen, kommen die Vertreter der anwesenden Vereine einstimmig überein, dass die Förderhöchstsumme zu gleichen Anteilen an die Vereine, die den Maßgaben entsprechende Anträge gestellt haben, ausgeschüttet werden soll.
Hierzu werden die Vereine (insbes. nach Klärung einer evtl. Kombinierungsmöglichkeit) angepasste Anträge (mit 10 % Eigenanteil) stellen, die vom svb dann schlussendlich begutachtet werden.

Zur Information liegt als Anlage 2 ein Faltblatt "Vom Antrag bis zur Zuwendung" bei, in dem das Verfahren zum Programm noch einmal kurz und prägnant zusammengefasst ist.

TOP 4 Programm "Sportplatz Kommune"; Stand des Verfahrens

Norbert berichtet, dass der Antrag des TVE fristgerecht gestellt und von der Stadt befürwortend weitergeleitet wurde. Auf die Förderzusage ist nun zu warten. An der Maßnahme werden sich mehrere Vereine und Kindertagesstätten beteiligen. "Kümmerer", also Verantwortlicher für die Maßnahme ist der TVE, bei dessen Vorstandsvorsitzenden Marita Weinberg, sich Norbert und der svb ausdrücklich für ihr Engagement bedanken.

TOP 5 **KSB-Modellprojekt "Sport- und Bewegungsförderung an Grundschulen"**

In Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis möchte der KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. die motorischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler im Rhein-Sieg-Kreis erheben. Die Evaluation wird mit dem Motorischen Test für NRW der Landesregierung durchgeführt.

In der Ausschusssitzung für Kultur und Sport des Rhein-Sieg-Kreises am 18.09.2019 wurde das Vorhaben vorgestellt und die Durchführung einstimmig vom Ausschuss befürwortet.

Nach diesem offiziellen Startsignal wird der KSB ab der 40. KW mit der sportmotorischen Testung an Grundschulen im Rhein-Sieg-Kreis beginnen. In Abstimmung mit dem Schulamt wurde zunächst eine Schule pro Kommune ausgesucht an der Testung teilzunehmen. **Für Bad Honnef** wird dies die **GGS Am Reichenberg** sein. Sobald der Testtermin feststeht wird er dem svb mitgeteilt, sodass neben Vertretern des Schulamtes auch ein Vertreter des svb beobachtend teilnehmen kann.

Die Erhebung erfasst den derzeitigen Stand der motorischen Fähigkeiten der Kinder in der Jahrgangsstufe zwei. Der KreisSportBund hat sich für diese Testmöglichkeit entschieden, um eine große Vergleichbarkeit zu erhalten und den Stand der Kinder und Jugendlichen im Landesvergleich zu dokumentieren.

Die Testung soll nach zwei Jahren wiederholt werden. Dadurch können Tendenzen in der persönlichen Entwicklung der einzelnen Kinder dargestellt und eventuelle Empfehlungen für Bewegungsangebote gegeben werden.

In Abstimmung mit den Gemeinde- und Stadtsportbünden sowie den jeweiligen Sport- und Schulämtern im Rhein-Sieg-Kreis sollen die sportmotorischen Untersuchungen sukzessive auf alle 19 Kommunen ausgeweitet werden. Ziel ist es alle Grundschulen im Rhein-Sieg-Kreis zu involvieren.

Die Planung, Durchführung und Auswertung werden vom KreisSportBund übernommen, so dass keine Kosten oder personeller Aufwand für die Schulen entstehen.

Bei diesem Modell handelt es sich um einen Prozess der kontinuierlich vorangetrieben und entwickelt werden soll, um so die Grundlage für gezielte Präventions- und Bewegungsangebote für Kinder zu schaffen. Es sollen gezielt Sportangebote unterbreitet werden, um evtl. Defizite in der motorischen Entwicklung auszugleichen - aber auch entsprechende Talente zu fördern. Dazu zählt die Ausweitung von Sport- und Bewegungsangeboten im Ganztag, die ganz oder teilweise von Sportvereinen durchgeführt werden könnten. Außerdem ist beabsichtigt, ein Netzwerk mit internen und externen Partnern zur Steuerung dieses Projektes zu initiieren.

Untersuchungsinhalte:

- Freizeit-/ Sportverhalten:

  - o Vereinsbefragung,
  - o Beanspruchung von Sportangeboten im Ganztag
  - o Nachweis der Schwimmfähigkeit (Schwimmabzeichen)

- anthropometrische Daten:

  - o Körpergröße, Körpergewicht (> BMI), Bauchumfang

- motorisches Beanspruchungsprofil:

Kraft:	Liegestütz, Situps	Anzahl in 40 sec
Standweitsprung	Sprungweite in cm	
Koordination:	Einbeinstand	Absetzen der Füße in 30 sec
Hin und Her	Anzahl in 15 sec	
Beweglichkeit:	Rumpfbeuge	Abstand der Finger zu den Zehen in cm
Schnelligkeit:	20m-Sprint	Zeit in sec
Ausdauer:	6-Min-Lauf	zurückgelegte Strecke in m

Im weiteren Verlauf soll die Testung sukzessive auf den kompletten Rhein-Sieg-Kreis ausgebaut werden. In diesem Fall bittet der KSB um Unterstützung des svb und würde Vorschläge für weitere Schulen aus Bad Honnef begrüßen.

TOP 6 Erhebung von Gebühren für das Transparenzregister durch den Bundesanzeiger Verlag

Sukzessive erhalten die Bad Honnefer Vereine Rechnungen des Bundesanzeiger Verlages über die Gebühren zur Eintragung in das Transparenzregister nach §§ 20 und 24 des GwG (Geldwäschegesetz). Diese überraschend bekanntgemachten Forderungen sind leider rechtens. Dies ist u.a. im LSVB NRW Newsletter September 2019 nachzulesen. Der svb hat die Vereine bereits per Mail vom 21.09.2019 und durch einen Eintrag auf seiner Homepage über diesen Sachverhalt unterrichtet.

TOP 7 Neuwahl des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung 2020

Wie bereits in der letzten Sitzung angemerkt, sind bei der nächsten Mitgliederversammlung drei Vorstandsposten neu zu besetzen. Der svb bittet seine Mitgliedsvereine, unter ihren Mitgliedern Ausschau nach geeigneten Kandidaten für einen Vorstandsposten im svb zu halten. Für Meldungen, insbesondere für den Posten des Finanzwartes, wäre der svb sehr dankbar.

TOP 8 **Termine**

30.10.2019, 18:00 Uhr	**KSB;** Hauptausschusssitzung, Kreishaus Siegburg
10.11.2019, 14:00 Uhr	**TVE u. Rheinische Turnerjugend**; Miniturnhow 2019, Menzenberger Halle
11.11.2019, 20:00 Uhr	**svb;** Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
09.12.2019, 20:00 Uhr	**svb;** Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
31.12.2019	**Fristablauf** Anmeldung zur Sportlerehrung

TOP 9 **Verschiedenes**

- Der WSVH sucht dringend Übungsleiter für Fitness und allgemeine Bewegungsangebote. Klaus Beydemüller bietet die Kontaktaufnahme zum Athletiktrainer des RTV an, der evtl. weiterhelfen kann.
  Es schließt sich eine kurze Diskussion über die ÜL-Problematik an, die mittlerweile jeden Verein betrifft. Trotz vielfältiger Bemühungen durch Bekanntmachung in den Medien (hier insbesondere die kürzliche Kampagne des TVE) hat sich am ÜL-Mangel bislang leider nicht viel geändert.

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1

Sportstättenförderprogramm
„Moderne Sportstätte 2022“
des Landes Nordrhein-Westfalen

Essen, den 13. Juni 2019

I. Förderziele
II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen
III. Laufzeit und Finanzvolumen
IV. Antragsberechtigte
V. Antragsvoraussetzung
VI. Förderfähige Maßnahmen
VII. Förderausschluss
VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen
X. Schematisches Ablaufdiagramm
XI. EU-Beihilfe
XII. Weiteres Verfahren

I. Förderziele

- Abbau des Modernisierungsstaus
- Energetische Sanierung
- Barrierefreiheit
- Digitale Modernisierung
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und -vorbeugung

II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Ziel:

  Möglichst geringer bürokratischer Aufwand für die ehrenamtlich geführten Sportorganisationen durch ein Höchstmaß an Verfahrensvereinfachung.

- Ergebnis:
  - Festbetragsfinanzierung
  - Bei Förderungen bis 1 Mio. Euro keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts (VOB)
  - Keine „2-Monats-Verwendungsfrist“
  - Frühzeitiger förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn
  - Mittelbereitstellung ohne einzelnen Mittelabruf
  - Einfacher Verwendungsnachweis

III. Laufzeit und Finanzvolumen

- 2019 – 2022
- Kein „Windhundverfahren“
- Zusätzlich zu den bestehenden Programmen rund 266,8 Mio. Euro (5-fache der Sportpauschale 2018) als Zuwendung an Sportorganisationen.
- Pauschale Zuordnung der Förderkontingente bezogen auf das Gemeindegebiet.

IV. Antragsberechtigte

- Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen, die am 15.10.2018 Mitglied in einem Stadt- / Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. waren.

- Bei Stellung des Förderantrages ist die Mitgliedschaft in einem Stadt- / Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).

- Ausnahme:

  Falls keine das Budget ausschöpfenden, förderfähigen Anträge im Gemeindegebiet vorliegen, sind auch Gemeinden, Sportvereine ohne Doppelmitgliedschaft oder gemeinnützige GmbHs im Einvernehmen mit dem örtlichen Bund antragsberechtigt.

V. Antragsvoraussetzung

- Die Sportorganisation ist Eigentümer der Sportstätte

  oder

- Die Sportorganisation ist als Mieter oder Pächter

  - wirtschaftlicher Träger der Sportstätte (zuständig für „Fach und Dach“)

    und

  - der Miet- oder Pachtvertrag muss noch mindestens zehn Jahre Bestand haben.

VI. Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung und Umbau von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, notwendiger baulicher Sicherheitsmaßnahmen, Geschlechtergerechtigkeit, der digitalen Modernisierung und der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut).
- Ersatzneubau, wenn dies im Vergleich mit einer Bestandsanierung die wirtschaftlichere Variante ist.
- Begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen.

VII. Förderausschluss

- Profi-Sportvereine

  - 1. bis 3. Liga Fußball;

  - in der Regel 1. Liga zum Beispiel Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u.a. (Einzelfallprüfung)

- Kauf von Sportstätten / -anlagen

- Maßnahmen an Sportanlagen/Bädern auf dem Schulgelände sind von der Förderung ausgeschlossen (Abgrenzung zu „Gute Schule 2020“ und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes).

- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasensportplätzen

- Umschuldung

VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Cluster 1*: Förderhöhe 10.000 bis 100.000 Euro
  Fördersatz: 50 bis 90 Prozent
  * Bagatellgrenze 10.000 € und nach Einzelfallprüfung ggf. bis zu 100 % Förderung
- Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 Euro
  Fördersatz: 50 bis 85 Prozent
- Cluster 3 : Förderhöhe mehr als 1.000.000 Euro
  Fördersatz: 50 bis 80 Prozent

- Die Förderhöhe muss je Maßnahme mindestens 50 Prozent betragen, um die Förderung/Beteiligung des Landes deutlich zu machen.
- Der verbleibende Eigenanteil der Sportorganisation kann auch durch die Kommune, über das Bürgschaftsprogramm des Landes und/oder durch bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung erbracht bzw. finanziert werden.

IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

1. Stufe

- Projektentwürfe und Kostenplanungen der Sportorganisationen im Gemeindegebiet werden dem SSB bzw. dem GSV oder dem SSV übersandt. Den Kreissportbünden obliegt für die GSV oder die SSV bei diesem Prozess eine koordinierende und ggf. unterstützende Rolle.
- Falls kein GSV /SSV existiert, werden die Unterlagen unmittelbar dem KSB übersandt.
- Erstellung eines mit den Sportorganisationen abgestimmten priorisierenden Gesamtkonzeptes zur Verwendung des Förderbudgets im Gemeindegebiet (Förderempfehlung).
- Herstellung des Benehmens (Stellungnahme) mit der jeweiligen Gemeinde im Sinne einer zukunftsorientierten Sportstättenentwicklungsplanung.
- Vorlage des priorisierenden Gesamtkonzeptes (Förderempfehlung) unter Beifügung aller Anträge der Sportorganisationen bei der Staatskanzlei.

IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

2. Stufe

- Förderentscheidung durch die Staatskanzlei
- Förderinformation an die Sportorganisation durch die Staatskanzlei
- Freischaltung des Zuwendungsantrages auf dem Förderportal des Landessportbundes NRW e.V.
- Erstellung eines Zuwendungsantrages an die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde durch die Sportorganisation.
- Zuwendungsbescheid an die Sportorganisation durch die NRW.BANK
- Automatisierte Bereitstellung der 1. Zuwendungsrate

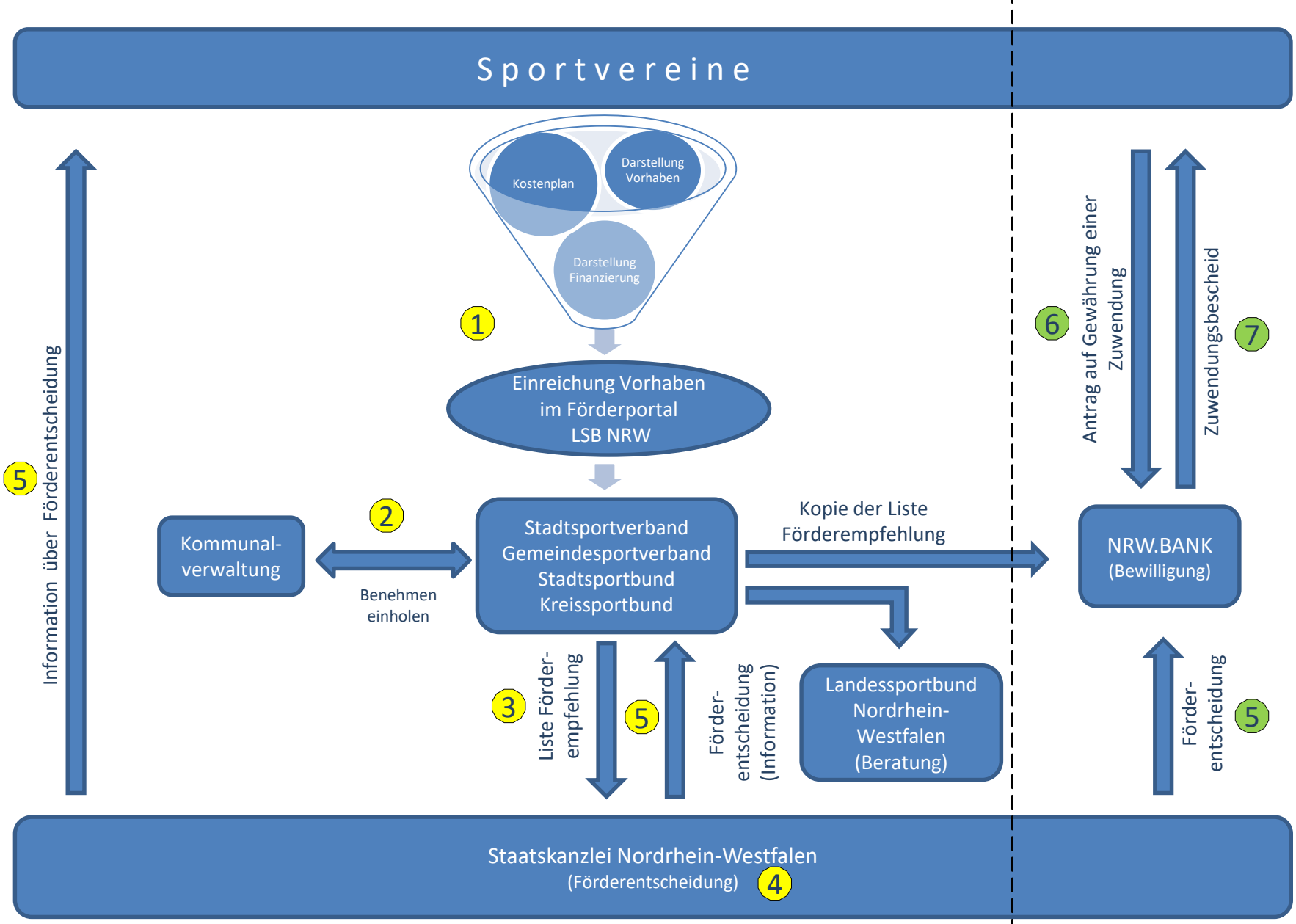
Sportvereine
Kostenplan
Darstellung Vorhaben
Darstellung Finanzierung
1
Einreichung Vorhaben im Förderportal LSB NRW
5
Information über Förderentscheidung
Kommunal-verwaltung
2
Benehmen einholen
Stadtsportverband
Gemeindesportverband
Stadtsportbund
Kreissportbund
Kopie der Liste Förderempfehlung
NRW.BANK (Bewilligung)
6
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Zuwendungsbescheid
7
3
Liste Förder-empfehlung
5
Förder-entscheidung (Information)
Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Beratung)
Förder-entscheidung
5
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
(Förderentscheidung)
4
1.Stufe
2.Stufe

XI. EU-Beihilfe

- Förderungen bis zu 200.000 Euro an Sportorganisationen werden unter Beachtung der „De-minimis-Beihilfe“ der EU gewährt.

- Förderungen über 200.000 Euro an Sportvereine unterliegen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU.

XII. Weiterer Verfahrensablauf

- ab sofort

  Abstimmungsprozess innerhalb der örtlichen Sportorganisationen unter Einbindung der Sportvereine und Sportverbände.

- ab 15.09.2019

  Jeweils zwei dezentrale Informationsveranstaltungen in den fünf Regierungsbezirken bis zum 15. Dezember 2019.

- ab 1.10.2019

  Freischaltung des Moduls „Moderne Sportstätte 2022“ auf dem Förderportal des Landessportbundes.

- ab 1.11.2019

  Freischaltung der Antragsplattform der NRW.BANK

Anlage 2

Ablauf: Vom Antrag bis zur Zuwendung

Phase 1 - „Vorantrag"

1. Der Sportverein reicht über das **Förderportal** des Landessportbunds NRW eine **Projektskizze** ein, die aus einer Beschreibung des Vorhabens und einem Kosten- und Finanzierungsplan besteht.
   Voraussetzung 1): Der Sportverein hat die sog. **Doppelmitgliedschaft**, d. h. er ist sowohl Mitglied eines Stadt-/Gemeindesportverbandes, Stadtsportbundes oder Kreissportbundes sowie Mitglied in einem Sport-Fachverband. Dabei muss mindestens eine der Mitgliedschaften bereits vor dem 15.10.2018 bestanden haben und die jeweils noch ausstehende Mitgliedschaft zur Antragsstellung (Phase 2, Schritt 4) beantragt werden.
   Voraussetzung 2): Die Sportanlage ist im **Eigentum** des Antragstellers/der Antragstellerin oder ist ihm/ihr in einem **langfristigen Pacht-/Mietverhältnis** (mindestens 10 Jahre ab Antragstellung) zugesichert. Der Verein muss dabei wirtschaftlicher Träger sein, d. h. zuständig für „Dach und Fach".
2. Die eingegangenen Projektskizzen werden auf lokaler Ebene von den Stadtsportbünden (in kreisfreien Städten), bzw. den Stadtsportverbänden (SSV) oder den Gemeindesportverbänden (GSV) (in kreisangehörigen Städten und Gemeinden) gesichtet und in eine **priorisierte Vorschlagsliste** mit Förderempfehlung aufgenommen. Wenn kein SSV/GSV existiert, übernimmt diese Aufgabe der Kreissportbund (hier finden Sie Ihren Bund).
   Die Förderempfehlung beinhaltet auch die Festsetzung der **Förderquote**, von mindestens 50% bis maximal 90% (bei Fördersummen über 100.000€ bis maximal 85%, bei über 1 Mio.€ bis maximal 80%). Der SSB, bzw. SSV oder GSV wird die Quote anhand des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets der Stadt, bzw. Gemeinde festlegen (hier finden Sie das Budget für Ihre Stadt).
   Die Vorschlagsliste wird an die Kommunalverwaltung gereicht um ein **Benehmen** einzuholen. D. h. die Kommune hat die Möglichkeit zu prüfen, ob die Vorhaben der Vereine im Sinne der Sportentwicklungsplanung sind und kann dementsprechend eine Stellungnahme abgeben.
3. Die Vorschlagliste wird an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen weitergeleitet, die auf Grundlage der Liste und der dort vorgeschlagenen Förderquoten die **Förderentscheidung** trifft. Die Staatskanzlei informiert die Vereine über ihre Entscheidung, sowie den SSB/SSV/GSV, den Landessportbund und die NRW.BANK.
   Es besteht die Möglichkeit über den gesamten Förderzeitraum (bis spätestens 31.01.2022) mehrere Vorschlagslisten zu erstellen.

Phase 2 - Antragstellung

4. Mit der Mitteilung der Förderentscheidung wird der Sportverein aufgefordert einen **Zuwendungsantrag** über das Förderportal des Landessportbunds NRW zu stellen.
   Im Zuwendungsantrag müssen, unter anderem, zu folgende Punkten Informationen angegeben werden:
   - Zeitrahmen der Baumaßnahmen (geplanter Beginn und Abschluss)
   - Ausgaben (ab einer Höhe von mehr als 100.000€ gegliedert in Kostengruppen nach DIN 276)

- Finanzierungsplan, bestehend aus dem Eigenanteil, Förderungen von Dritten und von öffentlichen Stellen, Kredite sowie sonstige Fremdmittel
- Ggf. der Nachweis der Nutzungsrechte an der Sportstätte

Ab diesem Zeitpunkt ist der **vorzeitige Baumaßnahmenbeginn** förderunschädlich. Vereine sollten aber beachten, dass die Förderung und die Fördersumme noch nicht zugesichert sind.

5. Der Zuwendungsantrag wird von der NRW.BANK bearbeitet, die daraufhin den **Zuwendungsbescheid** erteilt.

6. Die Zuwendungen werden dann nach folgendem Schema ausgezahlt:
   a. bei Fördersummen **bis 100.000€** erhält der Verein **80%** der Summe direkt ohne Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids und **20%** nach der Prüfung des Verwendungsnachweises
   b. bei Fördersummen **zwischen 100.000€ - 1 Mio.€** erhält der Verein **30%** der Summe direkt ohne Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids, **50%** auf Antrag (Nachweis des Baubeginns erforderlich) und **20%** nach Prüfung des Verwendungsnachweises
   c. bei Fördersummen **ab 1 Mio.€** erhält der Verein **20%** der Summe direkt ohne Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids, **60%** auf Antrag (Nachweis des Baubeginns erforderlich) und **20%** nach Prüfung des Verwendungsnachweises

Was wird gefördert?

- Es gibt eine **Bagatellgrenze** von 10.000€. Maßgebend ist die Förderhöhe, d. h. die Investitionshöhe muss entsprechend der Förderquote höher sein. Das bedeutet ein Vorhaben mit Gesamtkosten von 11.112€ wäre mit einer Förderquote von 90% förderfähig.
- Grundsätzlich förderfähig sind Modernisierungen, Instandsetzungen, Sanierungen und Erweiterungen der Sportstätte.
- Auch förderfähig wären Infrastruktur-Maßnahmen, die aus sportfachlicher Sicht notwendig sind, z. B. Schulungs-/Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen, Zuschauereinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen und Unterkünfte.
- Nicht förderfähige sind u. a. Ausgaben für den Kauf und dem Neubau von Sportanlagen (außer es handelt sich um einen Ersatz-Neubau, der die wirtschaftlichere Variante im Vergleich zur Sanierung ist).
- Ebenso nicht gefördert werden Maßnahmen von Profi-Sportvereinen der ersten Ligen (z. B. Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis) sowie der ersten drei Fußball-Ligen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Kunststoff-Granulate, die z. B. als Füllstoff bei Kunstrasenplätzen verwendet werden.